

2. Statuskonferenz Endlagerung 14. und 15. November 2019

Forum 5:

Informationen für die Ewigkeit: Was, wofür, wie lange?

Stefan Wenzel MdL

Informationen für die Ewigkeit: Was, wofür, wie lange?

Kommissionsbericht 5.2.10, 6.7, 8.8.5 Sicherung von Daten zu Dokumentationszwecken

- Die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe hält es für erforderlich, dass die für die Endlagerung als notwendig identifizierten Daten und Dokumentationen auf Dauer gespeichert werden. Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass die Dokumentation dieser Daten **eine zentrale Sicherheitsmaßnahme** für die gesamte Kette der nuklearen Entsorgung und insbesondere für ein Endlager bedeutet.

Informationen für die Ewigkeit: Was, wofür, wie lange?

Kommissionsbericht 5.2.10, 6.7, 8.8.5 Sicherung von Daten zu Dokumentationszwecken

- Empfehlung: Die Kommission empfiehlt die **Einrichtung einer zentralen staatlichen Stelle**, die als hauptamtlich mit der Dokumentation befasste Organisation diese Daten und Dokumente dauerhaft bewahrt und ein institutionelles „Bewusstsein“ für deren sicherheitstechnische Bedeutung hat.
- Das Atomgesetz oder auch das geplante Strahlenschutzgesetz sollen um eine verbindliche Regelung ergänzt werden, die den dargestellten Anforderungen Rechnung trägt, notfalls ist auch eine Übergangsregelung zu schaffen. In das Stammgesetz ist eine Verordnungsermächtigung zur Regelung insbesondere der von der zentralen staatlichen Stelle konkret zu erhebenden Daten und Angaben sowie zur näheren Ausgestaltung der Überlassungspflichten aufzunehmen, um eine flexible Anpassung dieser Elemente an aktuelle Entwicklungen zu ermöglichen.

Informationen für die Ewigkeit: Was, wofür, wie lange?

Verordnungsermächtigung im Standortauswahlgesetz § 38

(1) Daten und Dokumente, die **für die End- und Zwischenlagerung** radioaktiver Abfälle bedeutsam sind oder werden können (Speicherdaten), werden vom **Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit** dauerhaft gespeichert.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zu den Speicherdaten und zu ihrem Inhalt, Verwendungszweck, Umfang, ihrer Übermittlung, Speicherung und Nutzung zu bestimmen. Die Rechtsverordnung soll insbesondere **Regelungen enthalten, nach denen die Inhaber von Speicherdaten diese vollständig und kostenfrei dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit oder einer von diesem bestimmten Stelle zur Verfügung stellen**. Sie kann eine Regelung enthalten, nach der die Inhaber von Speicherdaten diese über die zuständigen Behörden der Länder der in Satz 2 genannten Behörde oder von dieser bestimmten Stelle zur Verfügung stellen. Zudem soll sie festlegen, wie die dauerhafte Unversehrtheit der Daten gesichert wird.

Informationen für die Ewigkeit: Was, wofür, wie lange?

1. Anforderungen der Legislative, Exekutive, Judikative und Zivilgesellschaft für Auswahlverfahren, Entscheidungen, Beteiligungsverfahren, gerichtliche Überprüfung, Einlagerung, Betriebssicherheit, Monitoring, Rückholbarkeit, Langzeitsicherheit)
2. Grundlagen (Status Quo, Standards und Normen, Archiv Papier/Digital, Verfügbarkeit)
3. Abfalldaten (Verzeichnis radioaktiver Abfälle, NaPro, Industriedaten (AVK u.a.), Daten von Safe Guards)
4. Geodaten (Daten der Bergbehörden, Daten Dritter, Nacherhebungsbedarf)
5. Organisation auf Grundlage von § 38 Stand AG

Informationen für die Ewigkeit: Was, wofür, wie lange?

Anforderungen der Legislative, Exekutive, Judikative und Zivilgesellschaft für Auswahlverfahren, Entscheidungen, Beteiligungsverfahren, Berichterstattung, gerichtliche Überprüfung, Einlagerung, Betriebssicherheit, Monitoring, Rückholbarkeit, Langzeitsicherheit

- Die zeitlichen Anforderungen überschreiten alle bisher beplanten Zeiträume der Projektplanung um etliche Größenordnungen
- Die Daten müssen über sehr lange Zeiträume lesbar, verfügbar und vergleichbar sein
- Die Daten müssen von sehr unterschiedlichen Institutionen und Akteuren genutzt werden können, um gesetzliche Anforderungen zu gewährleisten
- Die Daten müssen vollständig sein
- Historische Erfahrungen müssen ausgewertet werden

Informationen für die Ewigkeit: Was, wofür, wie lange?

Grundlagen (Status Quo, Standards und Normen, Archiv Papier/Digital, Verfügbarkeit)

- Bezug auf Strahlenschutzrecht, Handelsgesetzbuch und rudimentäres untergesetzliches Regelwerk teilweise sehr problematisch (Beispiel Asse)
- Daten schon nach 2-3 Jahrzehnten teilweise nicht mehr vorhanden oder nicht auffindbar
- Internationale Daten kaum vergleichbar, nationales Regelwerk für Datenqualität noch unvollständig
- Regeln für langfristige sichere Aufbewahrung, Transparenz, Lesbarkeit und Zugriff noch unvollständig

Informationen für die Ewigkeit: Was, wofür, wie lange?

Abfalldaten (Verzeichnis radioaktiver Abfälle, NaPro, Industriedaten (AVK u.a.), Daten von Safe Guards)

- Daten im Nationalen Entsorgungsprogramm und im Verzeichnis radioaktiver Abfälle weisen keine ausreichenden Spezifikationen auf
- Industriedaten müssen in öffentlich-rechtlichen Bereich überführt werden - soweit nicht durch Übergang der Zwischenlager erfolgt
- Safe Guards Daten bisher nicht für Stand AG verfügbar
- Nuklidspezifische Abfallbilanz und Daten zu sonstigen Eigenschaften müssen erarbeitet werden
- Betriebstagebücher aus Zwischenlagern und allen Anlagen, die mit Abfällen umgehen sind dauerhaft zu sichern

Informationen für die Ewigkeit: Was, wofür, wie lange?

Beispiel

Verzeichnis radioaktiver Abfälle

- Überblick über den Bestand der in Deutschland angefallenen endzulagernden, bzw. endgelagerten radioaktiven Abfälle und bestrahlten Brennelemente zum Stichtag 31. Dezember 2017
- Prognose über das erwartete radioaktive Abfallaufkommen bis zum Jahr 2080.
- Grundlage für die Entsorgungsplanung einschließlich des Nationalen Entsorgungsprogramms dar.
- Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission im Rahmen der Richtlinie 2011/70/Euratom

Informationen für die Ewigkeit: Was, wofür, wie lange?

Beispiel

Safe Guards System für Kennbrennstoffe Uran 233, Uran 235, Plutonium 239 und Plutonium 241

1. Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft EURATOM, Kapitel VII:

Artikel 77: *Die Kommission hat ... sich zu vergewissern, dass die ... besonderen spaltbaren Stoffe nicht zu anderen als den von ihren Benutzern angegebenen Zwecken verwendet werden.* Artikel 81: *Soweit dies für die Überwachung erforderlich ist, haben die Inspektoren ... jederzeit zu allen Orten, Unterlagen und Personen Zugang ...*

2. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NPT):

Artikel II: *Verzicht auf Annahme, Herstellung und Erwerb von Kernsprengkörpern* Artikel III: *Verpflichtung zur Annahme von Sicherungsmaßnahmen für Nichtkernwaffenstaaten nach Maßgabe der IAEO-Satzung, Musterabkommen INFCIRC/153 corr.*

3. Verifikationsabkommen INFCIRC/193 (entspricht dem Musterabkommen INFCIRC/153 corr.):

Artikel 28: *Ziel ... der Sicherungsmaßnahmen ist die rechtzeitige Entdeckung der Abzweigung signifikanter Mengen Kernmaterials von friedlichen nuklearen Tätigkeiten für die Herstellung von Kernwaffen und sonstigen Kernsprengkörpern ... sowie die Abschreckung von einer solchen Abzweigung durch das Risiko frühzeitiger Entdeckung.*

Zu den Pflichtangaben bei den monatlichen Bestandsänderungsmeldungen an [Euratom](#) gehören u. a.:

- der Absender und Empfänger,
- das Datum des Transports,
- ein von der o. g. Euratom-Verordnung vorgegebener Materialformcode, der angibt, ob es sich bei dem Kernmaterial z. B. um Pulver, flüssigen Abfall oder Brennstoff handelt,
- das Gewicht des Kernbrennstoffs.

Informationen für die Ewigkeit: Was, wofür, wie lange?

Geodaten (Daten der Bergbehörden, Daten Dritter, Nacherhebungsbedarf)

- Stand AG und Geodatengesetz (Derzeit 2-3 Jahre in Verzug)
- Daten Dritter notwendig für alle Schritte im Verfahren
- Bei fehlenden Daten keine Entlassung aus dem Suchraum
- Einheitliche Datenqualität gewährleisten
- Daten und Bewertungsverfahren für Daten muss transparent sein

Informationen für die Ewigkeit: Was, wofür, wie lange?

Organisation auf Grundlage von § 38 Stand AG

- Eine zentral verantwortliche Stelle (BfE)
- Öffentlich-rechtliche Verfügbarkeit aller Daten gewährleisten
- Mindestens zwei Speicherorte zur Datensicherheit
- Forschung zur Weiterentwicklung erforderlich
- Erstellung untergesetzlicher Regelwerke entsprechend den gesetzlichen Anforderungen
- Anforderungen in den jeweiligen Zeithorizonten definieren

Informationen für die Ewigkeit: Was, wofür, wie lange?

Leftovers: RSK, KTA, SSK, ESK

- Bedarf
- Ggfls Rolle, Zusammensetzung und Aufgaben prüfen
- Gesetzliche Grundlagen

Conditio sine qua no:

Glaubwürdigkeit

Quellen im

**Bericht der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (BT
Drs 18/9100 Seite 59, Kapitel 5.2.10, Seite 303, Kapitel 6.7, Seite 402,
Kapitel 8.8.5)**